

Exemptions-Briefe wie die Marculf-Formel zurückgehen, und die Berufung auf die Freiheiten von Luxeuil legt die Vermutung nahe, dass es selbst wieder auf dieser jetzt verlorenen Urkunde beruht. Die Abhängigkeit der späteren Privilegien von dem für Rebais wird bestimmt hervorgehoben von Bischof Emmo von Sens in seinem Privileg für S^c. Colombe¹. Auch Berthefrid hat sich in den allgemeinen Formeln an das gemeinsame Vorbild teilweise angeschlossen, aber auch zwei spätere Ableitungen zur Ergänzung nicht verschmäht. Wenn er den Umfang der Exemption mehr nach diesen bestimmte, so lag der Grund ersichtlich darin, dass ihm die Quelle zu weit ging, und daher hat er seine Bewilligungen vorzüglich nach dem Privileg des Bischofs Emmo von Sens für S. Pierre-le-Vif² von 660 formuliert, doch auch das Privileg Audomars³ für S. Maria in Sithiu von 663, Apr. 14, stark ausgebeutet. Emmo hatte an der Exemption von Corbie lebhaften Anteil genommen und mit seiner Zustimmung war sie zustande gekommen; er ist in der Adresse wie in der Unterschrift genannt. Audomar gehört ebenfalls zu den Adressaten, wie er auch schon vorher von der Absicht des Ausstellers Kenntnis gehabt haben muss, da er sein nur ein Jahr älteres Privileg diesem zur Verfügung gestellt hatte; aber in den Unterschriften findet sich sein Name nicht. Die gegenseitige Abhängigkeit dieser vier Urkunden von einander geht schon äusserlich aus dem gleichen Anfang: 'Licet nos antiquae regulae' hervor. Die einzelnen Zugeständnisse Berthefrids gegen die Mönche von Corbie lassen sich nun Punkt für Punkt und fast Wort für Wort mit den drei älteren Texten vergleichen und aus ihnen belegen. Der Verzicht des Ordinarius auf die Disposition über die Klostergüter ist allen Privilegien gemeinsam, und doch lässt sich schon hier der Einfluss der Texte Emmo's und Audomars an den wörtlichen Uebereinstimmungen wahrnehmen. Die Bestimmungen über die Weihung der Altäre, Herstellung des Chrisma und Verleihung der Grade hatte Burgundofaro zusammengefasst und, wie gesagt, die Verfügung den Mönchen überlassen, welchen Bischof sie wählen wollten, Audomar aber ganz übergangen. In diesen Punkten (§ 7. 11) schloss sich Berthefrid an Emmo an, indem er die Weihegewalt des Ordinarius respektierte, und nach derselben Quelle behielt

1) Pardessus II, 110: 'seu et monasterium Resbacensium, de quo nos nonnulla proximior tempore a pontificibus confirmata legimus'.
 2) Pardessus, Dipl. II, S. 112. 3) Ebend. S. 123.